

GZ. BMF-180000/0065-VI/5/2011

UNTERLAGE ZUR TEILNAHME
an der
öffentlichen Interessentensuche
„Lotterienkonzession“

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG.....	5
1.1. Zielsetzung.....	6
1.2. Ausgangssituation	7
1.2.1. Glücksspielgesetz - Novellen-Übersicht	7
1.2.2. Sonstige maßgebliche Rechtsbestimmungen	8
1.3. Umfang der Konzession	9
1.3.1. Änderungen der Rechtslage.....	10
1.4. Begriffsbestimmungen	10
1.5. Terminologie	11
1.6. Kennzeichnung der Abschnitte in den Anträgen	11
1.7. Bestehender Konzessionär.....	12
1.8. Relevante Aufgaben und Rollen	12
1.8.1. Die Bundesministerin für Finanzen	12
1.8.2. Externe Experten	13
1.8.3. Beratender Beirat	13
2. BESTEHENDES LOTTERIEANGEBOT	14
3. VERFAHREN.....	15
3.1. Ablauf.....	15
3.2. Registrierung, Unterlagen und Kommunikation	16
3.3. Inhalt und Umfang des Antrags.....	17
3.3.1. Antragskosten	17
3.4. Zeitachse	17
3.5. Anfragen.....	18
3.6. Veröffentlichung von Korrespondenz zum Verfahren	18
3.7. Antragsempfänger und Antragsfrist	19
3.7.1. Verspätete Anträge.....	19
3.7.2. Empfangsbestätigung.....	19
3.8. Öffnung der Anträge.....	19
3.9. Fragen zu den Anträgen.....	20
3.10. Auswirkung der Abgabe eines Antrags	20
4. ANTRAGSINHALT UND STRUKTUR	20

4.1. Verantwortung des Konzessionärs	20
4.1.1. Subunternehmer.....	20
4.2. Gemeinschaftliche Bewerbungen	21
4.3. Einreichform der Anträge	21
4.4. Anschreiben und Unterfertigung	22
4.5. Vertraulichkeit.....	22
4.6. Format und Nummerierung	23
4.7. Sprache	23
5. QUALIFIKATION DES KONZESSIONSWERBERS	24
5.1. Einführung	24
5.2. Möglichkeiten der Bewerbung.....	24
5.3. Informationen zum Konzessionswerber	25
5.4. Kriterien für den Konzessionswerber	26
5.4.1. Unternehmensrechtsform und Sitz.....	26
5.4.2. Satzung der Kapitalgesellschaft.....	27
5.4.3. Stamm- und Grundkapital.....	27
5.4.4. Beteiligungen	28
5.4.5. Qualifikation der Geschäftsleitung	29
5.4.6. Wirksame Aufsicht	30
5.5. Fachliche Qualifikation des Konzessionswerbers.....	30
5.5.1. Erfahrungen	30
5.5.2. Infrastruktur.....	31
5.5.3. Entwicklungsmaßnahmen	32
5.5.4. Eigenmittel.....	33
5.5.5. Spielsuchtvorbeugung	34
5.5.6. Spielerschutz.....	34
5.5.7. Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung.....	35
5.5.8. Betriebssicherheit	36
5.5.9. Qualitätssicherung	37
5.5.10. Betriebsinterne Aufsicht.....	38
6. KONZESSIONSBESCHEID.....	39
6.1. Gesetzlich geforderte Festlegungen	39
6.2. Weitere Nebenbestimmungen.....	40

7. EVALUIERUNG UND ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN	41
7.1. Evaluierungskriterien	41
7.1.1. Allgemeine Bewertung	41
7.1.2. Spezielle Bewertung	42
7.1.3. Punktevergabe für die Bewertung	42
7.2. Konzessionserteilung	43

1. Einführung

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Glücksspiel ist ein besonders sensibler Bereich mit vielen Risiken. Er betrifft die gesellschaftspolitische Verantwortung eines Staates und ist daher von hoher ordnungspolitischer Relevanz. Die Sicherstellung von hohen Spielerschutzstandards ist dabei eine der zentralen Zielsetzungen des österreichischen Glücksspielgesetzes (GSpG) und in mehreren Bestimmungen des GSpG gesetzlich verankert.

Weitere ordnungspolitische Ziele der Regulierung des Glücksspiels sind insbesondere

- Vermeidung krimineller Handlungen (Nutzung von Glücksspielen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; Einnahmequelle für kriminelle Syndikate; sonstige betrügerische Aktivitäten)
- Vermeidung der Sucht- und wirtschaftlichen Existenzgefährdung von Personen
- Jugendschutz
- Konsumentenschutz
- Finanzmarktstabilität (Pyramidenspiele, Geldwäsche)

Ein gänzliches Verbot von Glücksspielen wäre nicht sinnvoll und hätte negative Konsequenzen, wie z.B. ein Abdrängen des Glücksspiels in die Illegalität, eine unkontrollierte Gewinnauszahlung oder eine mögliche Druckausübung der Veranstalter auf die Spielteilnehmer. Ähnliche negative Folgen hätte die Durchführung von Glücksspielen im freien gewerblichen Wettbewerb.

Die Europäische Union hat daher zu Recht den Entscheidungs- und Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Regelung dieses sensiblen Bereiches betont, wobei eine innere Kohärenz sicherzustellen ist.

Aufgrund der gesellschaftlichen Risiken ist das Glücksspiel in Österreich grundsätzlich dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol). Dieser übt sein Monopol über ein Konzessionssystem aus begrenzten und streng überwachten Glücksspielkonzessionen aus. Dazu sieht das Gesetz eine staatliche Glücksspielaufsicht durch das Bundesministerium für Finanzen vor.

Mit Ende September 2012 endet die Laufzeit der bestehenden Lotterienkonzession in Österreich und es muss daher ein neues Konzessionserteilungsverfahren durchgeführt werden. Gemäß den Festlegungen im Glücksspielgesetz (GSpG) müssen für die Erteilung einer Lotterienkonzession bestimmte Voraussetzungen erfüllt und eine öffentliche Interessentensuche durchgeführt werden, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung folgt.

Diese Teilnahmeunterlage zur öffentlichen Interessentensuche enthält nähere Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zum Verfahren und den vorzulegenden Unterlagen.

Für einen qualifizierten, fachkundigen und vollständigen Konzessionsantrag sind umfassende Kenntnisse des österreichischen Glücksspielmarkts, dessen Strukturen und Potentiale sowie dessen rechtlicher Grundlagen und Zielvorgaben Voraussetzung.

Die Bundesministerin für Finanzen ermöglicht mit diesem Verfahren Bewerbern, auf Basis der bekannten, gesetzlichen Anforderungen vorbereitete, schlüssige Anträge zur bestmöglichen Erreichung der ordnungspolitischen Ziele, darzulegen.

Das in dieser Unterlage näher beschriebene Prüfverfahren dient der Ermittlung des Bewerbers, der im Sinne eines verantwortungsvollen Maßstabes im Umgang mit Glücksspiel die beste Konzessionsausübung im Sinne des GSpG erwarten lässt.

1.1. Zielsetzung

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Die Bundesministerin für Finanzen stellt mit der Durchführung dieses Verfahrens sicher, dass mögliche Bewerber ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Umsetzung der dargestellten Leistungen bis zum Ablauf der bestehenden Konzession am 30.09.2012 vorfinden.

Ziele dieses Verfahrens sind die

- Sicherstellung von Transparenz sowie Nichtdiskriminierung von Interessenten;
- Erreichung von bestmöglichem Spielerschutz durch geeignete und professionelle Maßnahmen und Rahmenbedingungen;
- Umfassende Abdeckung der anzubietenden Glücksspiele nach §§ 6 bis 12b GSpG
- Bereitstellung eines attraktiven Spielangebots für den österreichischen Markt, sowie dessen fortlaufende Weiterentwicklung und verantwortungsbewusste Vermarktung

zur Verhinderung der Abdrängung der österreichischen Glücksspielnachfrage in die Illegalität;

- Aufrechterhaltung des Niveaus der Marktdurchdringung sowie deren organische Weiterentwicklung über die Dauer der Konzession (keine Angebotsmaximierung) zur Verhinderung der Abdrängung der österreichischen Glücksspielnachfrage in die Illegalität;
- Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung bevorzugter Vertriebswege (§ 16 Abs. 12 bis 14 GSpG: Lotto/Toto und Zusatzspiel über Tabaktrafikanter, Zahlen- und Klassenlotterie über Lottokollekturen) sowie insgesamt ein effektives und flächendeckendes Vertriebsnetzwerk im österreichischen Bundesgebiet;
- Auswahl des Bewerbers, von dem die bestmögliche Ausübung der Konzession unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und ordnungspolitischen Zielsetzungen zu erwarten ist.

1.2. Ausgangssituation

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Grundlage zur Regelung des Glücksspielwesens durch den Bund ist die österreichische Bundesverfassung. In Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG ist das "Monopolwesen" (des Glücksspiels) in die Zuständigkeit des Bundes übertragen. Einfachgesetzlich ist das Glücksspielwesen durch das Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz) geregelt (BGBl Nr. 620/1989).

1.2.1. Glücksspielgesetz - Novellen-Übersicht

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Dieses Gesetz wurde seither mehrfach novelliert. Dazu nachfolgende Übersicht:

- BGBl. Nr. 620/1989 (Neufassung des Stammgesetzes)
- BGBl. Nr. 344/1991 (Änderung des GSpG und des Ausschreibungsgesetzes)
- BGBl. Nr. 23/1992 (Änderung des GSpG)
- BGBl. Nr. 532/1993 (Finanzmarktanpassungsgesetz 1993)
- BGBl. Nr. 695/1993 (Änderung des GSpG)
- BGBl. Nr. 201/1996 (Strukturanpassungsgesetz)
- BGBl. Nr. 747/1996 (Änderung des GSpG)

-
- BGBl. I Nr. 69/1997 (Änderung des GSpG und des Gebührengesetzes)
 - BGBl. I Nr. 130/1997 (2. Budgetbegleitgesetz)
 - BGBl. I Nr. 90/1998 (Änderung des GSpG)
 - BGBl. I Nr. 158/1999 (Änderung des GSpG und des Bundes-Sportförderungsgesetzes)
 - BGBl. I Nr. 59/2001 (Euro Umstellung)
 - BGBl. I Nr. 156/2002 (Änderung des GSpG)
 - BGBl. I Nr. 35/2003 (Änderung des GSpG und anderer Gesetze)
 - BGBl. I Nr. 71/2003 (Budgetbegleitgesetz 2003)
 - BGBl. I Nr. 125/2003 (Änderung des GSpG)
 - BGBl. I Nr. 136/2004 (Budgetbegleitgesetz 2005)
 - BGBl. I Nr. 105/2005 (Ausspielungsbesteuerungsänderungsgesetz)
 - BGBl. I Nr. 143/2005 (Bundes-Sportförderungsgesetz 2005)
 - BGBl. I Nr. 145/2006 (Änderung des GSpG)
 - BGBl. I Nr. 126/2008 (Änderung des GSpG)
 - BGBl. I Nr. 37/2010 (Änderung des GSpG)
 - BGBl. I Nr. 54/2010 (Änderung des GSpG)
 - BGBl. I Nr. 73/2010 (Änderung des GSpG)
 - BGBl. I Nr. 111/2010 (Änderung des GSpG)

Die aktuelle Fassung des Glücksspielgesetzes kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes abgerufen werden.

Linkverweis:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004611>

1.2.2. Sonstige maßgebliche Rechtsbestimmungen

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Neben dem Glücksspielgesetz sind auch andere bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen im Umfeld von Glücksspielen bzw. von jenen Glücksspielen, die aus dem Glücksspielmonopol ausgenommen sind, maßgeblich. Dazu zählen – exemplarisch genannt – unter anderem

- Jugendschutz- oder Veranstaltungsgesetze der Länder (soweit nicht §§ 21 und 151 ABGB gelten)
- Kinderbeschäftigungsverbotsgesetz (§ 2 Beschäftigungsverbot in Wettbüros)
- Strafgesetzbuch (§ 168 Glücksspiel; § 168a Kettenbriefsysteme)
- Glücksspielautomatengesetze und Veranstaltungsgesetze der Länder (regeln etwa den Betrieb von nicht dem Glücksspielmonopol unterliegenden Unterhaltungsspiel- und Glücksspielgeräten)

- Bundesabgabenordnung (§§ 35 bis 38 definieren gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke;)
- Bundesverwaltungsabgabenordnung (Anl. 2/5 Verwaltungsabgaben im Glücksspielwesen)
- Umsatzsteuergesetz (Umsatzsteuer-Befreiungen und –pflichten im Wett- und Glücksspielbereich)
- Finanzstrafgesetz
- Gewerbeordnung (§ 2 Ausnahmen; § 339 Gewerbeanmeldung)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 9a Limitierung der Gewinne für Preisausschreiben; § 27-29 Verbot von Kettenbriefsystemen und glücksspielartigem Vertrieb)

1.3. Umfang der Konzession

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Die Konzessionsdauer beginnt am 01. Oktober 2012, wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetzeslage für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren erteilt und umfasst das Recht und die Pflicht zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12b GSpG (Lotto, Toto, Zusatzspiel, Sofortlotterien, Klassenlotterie, Zahlenlotterie, Nummernlotterien, Elektronische Lotterien, Bingo und Keno). Traditionelle Sportwetten stellen kein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes dar und sind nicht Gegenstand dieser Konzession.

Der Konzessionsbescheid hat gemäß § 14 Abs. 4 GSpG bestimmte Festlegungen zu enthalten und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Siehe dazu Kapitel 6.

Der Konzessionär ist nach Erteilung der Konzession für die sichere, stabile und umfassende Durchführung und Abwicklung der Ausspielungen unter besonderer Rücksichtnahme auf die ordnungspolitischen Ziele verantwortlich.

Gemäß § 16 Abs. 1 GSpG hat der Konzessionär für die übertragenen Glücksspiele Spielbedingungen aufzustellen, welche der vorherigen Bewilligung der Bundesministerin für Finanzen bedürfen (ausgenommen Elektronische Lotterien im Sinne des § 12a Abs. 2 bis 4 GSpG). Beispiele für die bestehende Bewilligungspraxis sind in den bestehenden Spielbedingungen ersichtlich.

Hinweis: Sämtliche Rechte an Marken, Namen, Logos, Produkten (soweit geschützt) usw. im Zusammenhang mit derzeit bestehenden Ausspielungen liegen ausschließlich beim bestehenden Konzessionär, so dass seitens des Konzessionsgebers keine diesbezüglichen Rechte auf den neuen Konzessionär übertragen werden können.

1.3.1. Änderungen der Rechtslage

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Jeder Konzessionswerber nimmt mit Antragstellung zur Kenntnis, dass jederzeit Änderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetzen, Verordnungen, Judikatur) möglich sind. Der Konzessionsgeber kann somit keine Garantien hinsichtlich Investitionssicherheit, Umfang oder Exklusivität der Konzession geben, da diese durch gesetzliche Maßnahmen eingeschränkt, verändert oder aufgehoben werden kann.

1.4. Begriffsbestimmungen

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Folgende Begriffe und Abkürzungen werden in dieser Unterlage verwendet und sind wie folgt definiert:

Begriff	Definition
Antrag, Konzessionsantrag, Bewerbung, Antragsdokumente	Eingebrachtes Anschreiben mit allen entsprechend dieser Teilnahmeunterlagen beigefügten Dokumenten.
Bewerber, Konzessionswerber, Konzessionsbewerber	Unternehmen, welches einen Antrag zur Erteilung der Konzession stellt.
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EU/EWR Ausland	Ein Mitgliedsstaat der EU oder ein Vertragsstaat des EWR ausgenommen Österreich
GSpG	Glücksspielgesetz in der aktuellen Fassung
Konzessionär	Unternehmen (Kapitalgesellschaft), welchem die Konzession erteilt wird.
Konzessionsgeber	Die Bundesministerin für Finanzen
WLA	World Lottery Association (Weltlotterie-Dachverband)

1.5. Terminologie

Bedeutung	Antwort
WICHTIG	ZUSTIMMUNG

Zur Unterstützung von Interessenten in der Beantwortung dieser Unterlage zur Teilnahme, folgt jedem Kapitel dieses Dokuments folgende Tabelle:

Bedeutung	Antwort
[ZWINGEND / WICHTIG / INFORMATION]	[KEINE / ZUSTIMMUNG / JA]

Folgende Definitionen gelten für „**Bedeutung**“:

BEGRIFF

DEFINITION

ZWINGEND

Der Abschnitt muss beantwortet werden; darin gestellte Anforderungen müssen erfüllt werden.

WICHTIG

Der Abschnitt und die Anforderungen werden als wichtig betrachtet und sollen beantwortet bzw. befolgt werden.

INFORMATION

Der Abschnitt dient lediglich der Information des Bewerbers.

Folgende Definitionen gelten für „**Antwort**“:

BEGRIFF

DEFINITION

KEINE

Der Abschnitt erfordert keine Beantwortung.

ZUSTIMMUNG

Der Abschnitt enthält Informationen oder Anweisungen, welchen mit der Abgabe des Antrags zugestimmt wird.

JA

Der Abschnitt erfordert eine umfassende Beantwortung durch den Bewerber.

1.6. Kennzeichnung der Abschnitte in den Anträgen

Bedeutung	Antwort
WICHTIG	ZUSTIMMUNG

Im eingereichten Konzessionsantrag soll nach jeder Kapitelüberschrift, folgende Tabelle eingefügt werden. Dies unterstützt die Auswertung der Anträge.

Bedeutung	Erfüllung
[ZWINGEND / WICHTIG / INFORMATION]	[VOLL / ABWEICHEND / NICHT ERFÜLLT / N.A.]

Das Feld „**Bedeutung**“ soll den gleichen Inhalt haben, wie durch diese Unterlagen vorgegeben. Bei Tabellen mit der Bedeutung „Information“, kann als Erfüllung „N.A.“ angegeben werden.

Das Feld „**Erfüllung**“ soll den Erfüllungsgrad der Anforderung im Antragsdokument gemäß nachfolgender Definition beschreiben:

<u>BEGRIFF</u>	<u>DEFINITION</u>
VOLL	Die Anforderung wird durch den Antrag ohne Änderungen oder Einschränkungen voll erfüllt bzw. dieser zugestimmt.
ABWEICHEND	Die Anforderung wird durch den Antrag mit geringen Änderungen oder Einschränkungen zum Großteil erfüllt.
NICHT ERFÜLLT	Die Anforderung wird durch den Antrag nicht erfüllt.
N.A.	Nicht Anwendbar

1.7. Bestehender Konzessionär

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Bestehender Konzessionär für Lotterien des Bundes im Rahmen des Glücksspielmonopols ist die:

Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Rennweg 44, 1038 Wien.

Web: www.lotterien.at

Diese Konzession für die Abwicklung der bewilligten Glücksspiele endet am 30.09.2012.

1.8. Relevante Aufgaben und Rollen

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Nachfolgend wird die Aufgabenverteilung in diesem Verfahren beschrieben:

1.8.1. Die Bundesministerin für Finanzen

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Die Bundesministerin für Finanzen kann das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12b GSpG durch Erteilung einer Konzession übertragen.

Treten mehrere Konzessionswerber gleichzeitig auf, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 GSpG erfüllen, so hat die Bundesministerin für Finanzen auf Grund des § 14 Abs. 2 Z 7 GSpG zu entscheiden.

Die Bundesministerin für Finanzen übt auch die Glücksspielaufsicht über das konzessionierte Glücksspiel aus, welche ihren Sitz im Bundesministerium für Finanzen hat.

Sie ist zudem zuständig für die legislative Betreuung des Glücksspielgesetzes (GSpG) unter besonderer Berücksichtigung ordnungspolitischer Gesichtspunkte.

1.8.2. Externe Experten

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Das Bundesministerium für Finanzen kann sich bei der Vorbereitung und Abwicklung des Verfahrens zur Sicherstellung von Transparenz und breiter fachlicher Expertise externer Beratung bedienen. So wirken an diesem Verfahren insbesondere die Finanzprokuratur als rechtlicher Berater des BMF und die Firma QLot Consulting AB als fachlicher Berater in Glücksspielangelegenheiten mit. Im Zuge der Evaluierung der Interessensbekundungen kann zudem ein noch zu bestimmender Wirtschaftsprüfer für eine betriebswirtschaftliche Analyse beigezogen werden.

Die mitwirkenden Experten haben unter Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit Zugang zu allen relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung. Sie treten nur im Innenverhältnis der Behörde auf und unterstützen das Bundesministerium für Finanzen bei der Verfahrensdurchführung. Sie führen ihre Tätigkeit unabhängig von Marktinteressen, unbeeinflusst und frei von Unvereinbarkeiten durch.

1.8.3. Beratender Beirat

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Der beratende Beirat sichtet gemäß § 14 Abs. 1 GSpG die erhaltenen Anträge sowie die jeweiligen unterstützenden Unterlagen, bewertet diese nach den Kriterien des GSpG und gibt eine Empfehlung zur Konzessionserteilung an die Bundesministerin für Finanzen ab. Seine Mitglieder sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und haben ihre Empfehlung unabhängig von Marktinteressen, unbeeinflusst und frei von Unvereinbarkeiten zu treffen.

2. Bestehendes Lotterieangebot

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Im September 1986 wurde erstmals ein privater Konzessionär zur Durchführung von Lotteriespielen berechtigt.

Der bestehende Konzessionär bietet aktuell folgende, konventionelle Lotteriespiele an:

- Lotto „6 aus 45“, Euromillionen, Toto, Extra Toto, Joker, Bingo, Keno, ToiToiToi, Zahlenlotto, Rubbellos, Brieflos und Klassenlotterie.
- Das Glücksspiel Euromillionen wird in Kooperation mit neun anderen Lotteriegesellschaften in Europa angeboten.

Die Vertriebsstruktur umfasst gegenwärtig ca. 3.820 Lotto- und Toto-Annahmestellen sowie ca. 6.160 Vertriebsstellen für Rubbellos und Brieflosprodukte.

Darüber hinaus werden Elektronische Lotterien auf www.win2day.at, der Internet-Spiele-Plattform des bestehenden Konzessionärs, sowie über rund 700 Video Lotterie Terminals an derzeit zwölf Standorten angeboten.

Die Umsatz- bzw. Abgabenzahlen des bestehenden Konzessionärs sehen wie folgt aus (Zahlen ohne Gewähr, Quelle: Jahresberichte Österreichische Lotterien GmbH 2007 und 2010):

Stand März 2010	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Umsatz in Mio. EUR						
Gesamt davon:	1.828,37	2.040,88	2.067,15	2.378,04	2.633,70	2.642,45
Lotto „6 aus 45“	553,90	530,99	517,16	555,34	601,32	582,02
Toto und Torwette	14,17	16,01	12,41	12,74	12,19	12,19
EuroMillionen	132,29	192,60	145,26	170,88	187,22	180,46
Bingo	13,63	12,26	11,18	11,29	11,35	11,51
ToiToiToi	18,37	17,75	17,14	17,04	17,15	18,18
Zahlenlotto 1-90	5,18	4,86	4,66	4,51	4,29	4,21
Joker	153,22	152,18	142,37	162,21	178,03	173,68
Rubbellos	118,69	112,47	124,10	127,38	123,00	118,65
Brieflos	26,79	24,39	24,12	25,85	27,91	26,51
Klassenlotterie	37,53	37,81	37,59	36,17	34,16	33,87
win2day (inkl. Keno)	625,92	772,02	808,02	945,65	1069,09	1074,97
win2day Poker				5,05	6,53	6,34
Video Lottery Terminals	128,68	167,54	223,14	303,93	361,45	399,86

Spielabhängige Abgaben in Mio.
EUR

Gesamt	380,04	368,47	343,34	378,02	409,03	389,21
davon:						
Wettgebühr	153,32	157,72	148,48	161,27	172,35	165,02
Konzessionsabgabe	226,72	210,75	194,86	216,75	236,68	224,19

Die aktuellen, bewilligten Fassungen der Spielbedingungen des bestehenden Konzessionärs sind zur Information auf der Verfahrens-Internetseite des BMF abrufbar.

3. Verfahren

3.1. Ablauf

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Das Verfahren wird nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit den Bestimmungen des GSpG und den Prinzipien der Transparenz und Nichtdiskriminierung durchgeführt. Die Konzessionserteilung erfolgt daher im behördlichen Verfahren durch Bescheid und nicht nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG).

Die vorliegende Unterlage zur Teilnahme an der Interessentensuche „Lotterienkonzession“ orientiert sich speziell an den Vorgaben des § 14 Abs. 2 Z 1 bis 7 GSpG, wobei für die Ziffern 1 bis 6 entsprechende Darstellungen bzw. Nachweise erbracht und für die Ziffer 7 weitere Erklärungen und Details zu den einzelnen Anforderungen dargelegt werden müssen. Interessenten können auf Grundlage dieser Unterlagen einen „Antrag“ zur Konzessionserteilung mit den geeigneten Nachweisen und Erklärungen zu den einzelnen geforderten Punkten stellen.

Für einen Antrag ist gemäß § 59a GSpG eine Gebühr von EUR 10.000,-- (zehntausend) vorgeschrieben (siehe auch Kapitel 3.3.1).

Gemäß § 14 Abs. 1 GSpG hat die Bundesministerin für Finanzen festzulegen, innerhalb welcher Frist Anträge auf Konzessionserteilung zu stellen sind und welche Unterlagen dabei verpflichtend vorzulegen sind. Diese Festlegungen erfolgen in diesem Dokument.

Sämtliche Bewerber müssen fristgerecht einen Antrag auf Konzessionserteilung einbringen und die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 GSpG zwingend erfüllen. Nähere

diesbezügliche Festlegungen finden sich in den Punkten 5.2 bis 5.4 dieser Unterlage. Wenn mehrere Bewerber diese Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Auswahl des Konzessionswerbers anhand der Kriterien des § 14 Abs. 2 Z 7 GSpG. Entsprechende Festlegungen finden sich in den Punkten 5.5.1 bis 5.5.10 dieser Unterlage.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, gegebenenfalls ergänzende Angaben, die erforderlich sind um eine Entscheidung nach § 14 Abs. 2 Z 7 GSpG treffen zu können, von den Konzessionswerbern abzuverlangen.

Die Bundesministerin für Finanzen wird sich für die Prüfung der Anträge und zur Unterstützung in der Auswahl des Konzessionärs des in § 14 Abs. 1 GSpG vorgesehenen beratenden Beirates bedienen.

Nach Abschluss der Bewertungen wird eine Konzession gemäß § 14 Abs. 4 GSpG per Bescheid erteilt.

Mit Bescheiderteilung wird gemäß § 59a GSpG eine Gebühr von EUR 100.000,-- (hunderttausend) zur Zahlung fällig.

3.2. Registrierung, Unterlagen und Kommunikation

Bedeutung	Antwort
WICHTIG	ZUSTIMMUNG

Alle Unterlagen im Rahmen dieses Verfahrens werden über das Internetportal des BMF unter www.bmf.gv.at veröffentlicht. Nur eine Registrierung stellt sicher, dass Interessenten dem BMF bekannt sind und somit bei Bedarf per Email Informationen zum Verfahren zugesendet werden können. Dabei werden allen registrierten Interessenten Zugangsdaten zu einem entsprechenden Bereich der Internetseite des BMF zur Verfügung gestellt. Eine Liste mit registrierten Interessenten wird nicht veröffentlicht.

Das BMF hat für eine allfällige Kommunikation mit den Interessenten bzw. Antragstellern ein Email-Postfach eingerichtet. Alle Fragen bzw. Anliegen sind an folgende Email Adresse zu richten:

Lotterien.Konzessionen@bmf.gv.at

Kontaktaufnahmen zu diesem Verfahren haben ausschließlich unmittelbar mit der Behörde und grundsätzlich über dieses Email-Postfach zu erfolgen und nicht mit den externen Experten oder den Beiratsmitgliedern.

3.3. Inhalt und Umfang des Antrags

Bedeutung	Antwort
WICHTIG	ZUSTIMMUNG

Der Konzessionswerber ist angehalten, die Bewerbung vollständig, strukturiert und ausreichend detailliert darzustellen, damit die Erfüllung der Anforderungen dieser Unterlage klar nachvollzogen werden kann.

Alle Ausführungen müssen durch entsprechende Informationen oder Nachweise belegt oder auf Verlangen vorgestellt werden können. Angaben zu den einzelnen Anforderungen sind – soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt ist – durch entsprechende behördliche Auskünfte, Bestätigungen oder Auszüge aus öffentlichen Registern nachzuweisen. Wenn derartige behördliche Auskünfte, Bestätigungen oder Auszüge aus öffentlichen Registern im Einzelfall im Sitzstaat des Bewerbers nachweislich nicht ausgestellt werden, hat ein Nachweis durch eidesstattliche Erklärung zu erfolgen.

3.3.1. Antragskosten

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Sämtliche Kosten für die Teilnahme am Verfahren trägt der Konzessionswerber. Für die Ausarbeitung des Antrags sowie der unterstützenden Unterlagen steht dem Konzessionswerber – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – keine Vergütung zu.

Gemäß § 59a GSpG ist eine Gebühr für Anträge auf Konzessionserteilung in der Höhe von EUR 10.000,-- (zehntausend) zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Überreichung des Antrages auf Konzessionserteilung.

Die Antragsgebühr ist unter Angabe des Konzessionswerbers und des Verwendungszwecks „Antragsgebühr § 59a GSpG für Lotterienkonzession“ durch Überweisung auf das Konto des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG-PSK, Kontonummer 5504109, BLZ 60000, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist dem Antrag anzuschließen.

3.4. Zeitachse

Bedeutung	Antwort
WICHTIG	ZUSTIMMUNG

Nachfolgend ist der Zeitplan der Interessentensuche dargestellt. Die Bundesministerin für Finanzen kann den Zeitplan jederzeit nach Bedarf ändern.

Einreichung von Fragen zum Verfahren bis	24. Juni 2011
Abgabefrist für Anträge bis	01. August 2011
Konzessionsbescheid beabsichtigt bis	Ende September 2011

3.5. Anfragen

Bedeutung	Antwort
WICHTIG	ZUSTIMMUNG

Sofern erforderliche ergänzende Fragen zu dieser Unterlage bzw. zu diesem Verfahren entstehen, sollen diese schriftlich (elektronisch) an die in Kapitel 3.2 genannte Email-Adresse innerhalb der genannten Frist gestellt werden. Diese Frist erlaubt eine sorgfältige Prüfung und termingerechte Antwort, damit alle Interessenten noch Zeit haben, gegebenenfalls auf Antworten zu Anfragen zu reagieren.

Anfragen werden so rasch wie möglich bearbeitet und gemeinsam mit den Antworten gemäß Kapitel 3.6 kommuniziert. Der Name eines fragestellenden Interessenten wird nicht veröffentlicht. Zudem wird eine möglichst anonymisierte Beantwortung angestrebt. Soweit jedoch aus der Art und dem Inhalt der Frage oder der darauf ergangenen behördlichen Antwort Rückschlüsse auf den Fragesteller abgeleitet werden können, übernimmt die Behörde keinerlei Haftung dafür.

3.6. Veröffentlichung von Korrespondenz zum Verfahren

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Relevante Korrespondenz zum Verfahren wird über das Internetportal des BMF unter www.bmf.gv.at veröffentlicht. In diesem Fall werden Emails an registrierte Interessenten versendet, die den Hinweis auf neue Informationen am Portal enthalten. Da die erfolgreiche Zustellung von Emails allerdings nicht garantiert werden kann, obliegt es der Verantwortung des Interessenten, regelmäßig zu prüfen, ob neue Informationen am Portal bereitgestellt wurden. Es sind jedenfalls ausschließlich Dokumente und Informationen verbindlich, die schriftlich über das Portal bereitgestellt werden.

3.7. Antragsempfänger und Antragsfrist

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Die Antragsfrist endet am

01. August 2011

und bis dahin sind die Anträge bei der

Poststelle des BMF (auf Zufahrtsebene, zwischen 07:30 und 16:00 Uhr)

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 Wien

abzugeben oder zur Post zu geben. Die Vorgaben über die Einreichform der Anträge dazu finden sich in Kapitel 4.3.

Damit endet für die Konzessionswerber auch die angemessene Frist für die Interessensbekundung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 GSpG. Ergänzungen der Anträge sind nur auf Veranlassung der Behörde zulässig.

3.7.1. Verspätete Anträge

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Es liegt in der Verantwortung der Konzessionswerber, Anträge fristgerecht einzubringen. Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht wurden, werden zurückgewiesen. Bei postalisch übermittelten Anträgen trägt der Bewerber das Risiko des tatsächlichen Einlangens.

3.7.2. Empfangsbestätigung

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Die Poststelle des BMF stellt jedem Konzessionswerber auf Verlangen eine Bestätigung über den Empfang der Antragsdokumente unter Angabe von Datum und Uhrzeit aus.

3.8. Öffnung der Anträge

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Die Öffnung aller Anträge erfolgt erst nach Ablauf der Antragsfrist in nicht-öffentlicher Form.

Die Öffnung wird im Beisein der Finanzprokurator protokolliert.

3.9. Fragen zu den Anträgen

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Die Behörde kann vom Bewerber erforderlichenfalls weitere Informationen, Unterlagen sowie notwendige Klarstellungen und Nachweise verlangen. Allfällige Fragen werden schriftlich an die angegebene Emailadresse der genannten Bewerber-Kontaktperson gerichtet (siehe Kapitel 4.4) und müssen ebenso schriftlich innerhalb einer vorgegebenen Zeit beantwortet werden. Die Antworten dürfen sich nur auf die gestellten Fragen beziehen und keine anderen Teile des Antrags verändern.

3.10. Auswirkung der Abgabe eines Antrags

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Mit der Abgabe eines Antrags entsteht noch kein Recht auf die Erteilung einer Konzession. Die Konzessionserteilung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid der Bundesministerin für Finanzen.

4. Antragsinhalt und Struktur

4.1. Verantwortung des Konzessionärs

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Die Verantwortung des Konzessionärs nach Erteilung der Konzession ist durch das Glücksspielgesetz geregelt. Dazu gehört auch die Pflicht, die Ausspielungen gemäß §§ 6 bis 12b GSpG ununterbrochen durchzuführen und dafür Spielbedingungen aufzustellen. Der Konzessionär ist auch allumfassend für das Angebot und die gesamte Abwicklung der Ausspielungen in kommerzieller und technischer Hinsicht unter besonderer Rücksichtnahme auf die gesetzlichen Vorgaben und ordnungspolitischen Ziele verantwortlich (auch wenn Teile dessen gegebenenfalls von Subunternehmern erbracht werden).

4.1.1. Subunternehmer

Bedeutung	Antwort
-----------	---------

ZWINGEND	ZUSTIMMUNG
----------	------------

Der Konzessionär kann sich Subunternehmer bedienen, wobei ihm deren Handlungen rechtlich zuzurechnen sind. Aus dem Antrag des Konzessionswerbers muss allerdings ersichtlich sein, dass das Knowhow zur Durchführung von Ausspielungen im Sinne des § 14 GSpG zur Kernkompetenz des Konzessionswerbers zählt. Siehe auch Kapitel 5.3.

4.2. Gemeinschaftliche Bewerbungen

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Gemeinschaftliche Bewerbungen sind nicht zugelassen. Konzessionswerber müssen als solche bereits die Bedingungen des § 14 Abs. 2 und 3 GSpG erfüllen.

4.3. Einreichform der Anträge

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Die Antragsdokumente sind einmal als Original (unterschrieben) und zusätzlich vierfach (4x) als Gesamtkopie sowie einmal im elektronischen Datenformat aller Antragsdokumente auf beigepacktem USB-Stick/CD/DVD (für alle Antragsdokumente kommentier- und verarbeitbares PDF bevorzugt) einzureichen. Die elektronische Version muss alle Seiten (inkl. etwaige Anhänge) in nachvollziehbarer, strukturierter Form enthalten. Es ist jedoch nicht erforderlich, das unterschriebene Original zu scannen. Das unterschriebene Originaldokument ist das einzig gültige und bestimmende Dokument für dieses Verfahren. Der Bewerber gewährleistet und sichert die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit diesem Original zu.

Die Verpackung ist außen, gut leserlich wie folgt zu kennzeichnen:

Betreff: „Lotterienkonzession“

VERTRAULICH, BITTE NICHT ÖFFNEN!

zu adressieren an: **Bundesministerium für Finanzen**

Abteilung VI/5

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 Wien

Die Einbringung des Antrages auf Konzessionserteilung per Email oder Fax ist aus technischen Gründen ausgeschlossen.

4.4. Anschreiben und Unterfertigung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Der Antrag muss ein Anschreiben enthalten. Dieses muss sinngemäß den Satz „Das Unternehmen beantragt die Erteilung einer Konzession nach § 14 GSpG“ enthalten, rechtsgültig unterfertigt sein, die damit verbundenen Dokumente referenzieren und klare Aussagen zur Einhaltung der Bedingungen dieses Verfahrens und der Unterlagen enthalten. Soweit die unterfertigenden Personen nicht bereits aufgrund ihrer organschaftlichen Funktion in dieser Konstellation für den Bewerber zeichnungsberechtigt sind, ist eine Vollmacht urkundlich nachzuweisen oder hat sich die unterfertigende Person – sofern eine Berufung auf die erteilte Vollmacht nach deren berufsrechtlichen Vorschriften den urkundlichen Nachweis der Vollmacht ersetzt – ausdrücklich auf die erteilte Vollmacht zu berufen.

In diesem Anschreiben sind auch die Kontaktinformationen des Bewerbers (Firmenbezeichnung, Adresse, Telefonnummern, Faxnummer) sowie die direkten Kontaktinformationen des verantwortlichen Ansprechpartners (Name, Telefon, Fax, Email) anzugeben.

Im Falle einer rechtsanwaltlichen Vertretung erfolgt die Korrespondenz der Behörde ausschließlich über diese Vertretung und sind dessen Kontaktinformationen anzugeben.

Es ist nicht zwingend erforderlich, alle Seiten der Antragsdokumente zu signieren.

4.5. Vertraulichkeit

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Informationen an die Behörde unterliegen dem Amtsgeheimnis. Der Konzessionswerber hat die Möglichkeit, Inhalte, die seiner Ansicht nach besonders schutzwürdig sind, als „Vertraulich“ zu kennzeichnen. Die Behörde ist an diese Qualifikationen jedoch rechtlich nicht gebunden, da die Verwendung von Antragsausführungen etwa im Rahmen von behördlichen Verfahrensanordnungen, der Bescheid-Begründung oder der Beantwortung von Anfragen des Rechnungshofs oder des Parlaments erforderlich erscheint und den jeweiligen behördlichen Entscheidungen dazu nicht vorgegriffen werden kann.

Das gesamte Antragsdokument darf daher nicht als „Vertraulich“ markiert werden. Lediglich die wirklich relevanten Abschnitte können identifiziert und markiert werden.

Öffentlich verfügbare Informationen können nicht als „Vertraulich“ gekennzeichnet werden.

4.6. Format und Nummerierung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Das Format und die Nummerierung des Antrags sollen der Nummernstruktur dieser Unterlage zur Teilnahme folgen. Alle Seiten müssen nachvollziehbar und sequentiell nummeriert sein. Anhänge können frei strukturiert werden, müssen jedoch vom Hauptteil mit klar nachvollziehbaren Verweisen referenziert sein.

4.7. Sprache

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sämtliche Schriftstücke (Unterlagen, Korrespondenz, Nachweise, etc.) sind in deutscher Sprache zu verfassen oder vorzulegen, sofern in dieser Verfahrensunterlage nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

Nicht in deutscher Sprache vorliegende Originaldokumente (z.B. Satzungen, usw.) sind im Original und in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

5. Qualifikation des Konzessionswerbers

5.1. Einführung

Bedeutung	Antwort
WICHTIG	ZUSTIMMUNG

Die Anforderungen in diesem Abschnitt sollen sicherstellen, dass der Bewerber in der Lage ist und über die notwendigen Ressourcen verfügt, im Sinne der Zielsetzungen dieses Verfahrens ein Lotterieunternehmen zu planen, zu organisieren und erfolgreich zu betreiben. Die Unternehmensstruktur und die Rechtsform müssen klar dargestellt werden, damit eine eindeutige Bewertung im Sinne der gesetzlichen Anforderungen möglich ist.

Hinweis: Sollten die gestellten Anforderungen an Informationen für eine eindeutige Entscheidung nicht ausreichen, so behält sich der Konzessionsgeber vor, im Rahmen der Evaluierung weitere, detailliertere Informationen gem. Kapitel 3.9 unter Wahrung einer angemessenen Frist einzufordern.

5.2. Möglichkeiten der Bewerbung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Das Glücksspielgesetz sieht verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich Gründung und Sitz der Kapitalgesellschaft vor. Folgende Szenarien bestehen:

1. Bestehende Kapitalgesellschaft in Österreich mit ausreichendem Stamm- oder Grundkapital: Die Konzession kann direkt an diese Kapitalgesellschaft erteilt werden.
2. Bestehende Kapitalgesellschaft mit Sitz im EU/EWR Ausland und beabsichtigter Gründung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich im Fall der Erteilung einer Konzession: Diesfalls muss die ausländische Kapitalgesellschaft alle Bedingungen selbst erfüllen und es kann bei erfolgreicher Bewerbung die Konzession direkt an sie erteilt werden. In der Folge hat diese innerhalb einer bestimmten Frist eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit Sitz in Österreich zu gründen, die die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 GSpG insbesondere die Stamm- oder Grundkapitalforderungen erfüllt. Die Konzession wird nach Gründung von der Muttergesellschaft auf die neu gegründete österreichische Tochtergesellschaft übertragen.

3. Bestehende Kapitalgesellschaft mit Sitz im EU/EWR Ausland, welche über eine vergleichbare Lotterienkonzession verfügt und über den Weg einer behördlichen Aufsichtskette beaufsichtigt werden kann. In diesem Fall muss diese Kapitalgesellschaft das Stamm- und Grundkapital gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 GSpG nachweisen und die Konzession verbleibt bei der Kapitalgesellschaft. In Österreich genügt gemäß § 14 Abs. 3 GSpG eine bloße Niederlassung.

Der Bewerber muss klar und verständlich darstellen, welches Szenario für ihn zum Tragen kommen soll, wie und wann Gesellschaften gegründet werden sowie wann und in welcher Gesellschaft das erforderliche Stamm- und Grundkapital zur Verfügung stehen wird. Auch muss der Bewerber ausführen, welche Garantien dem Konzessionsgeber geboten werden, damit die termingerechte Ausübung der Konzession sichergestellt werden kann.

Vom Bewerber sind hierzu besonders auch die Ausführungen in Kapitel 6.2 zu beachten.

5.3. Informationen zum Konzessionswerber

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Jeder Bewerber muss im Rahmen des Antrags folgende Informationen (oder möglichst nahekommende bzw. vergleichbare Dokumente) zur Verfügung stellen. Anzugeben sind:

1. Alle Namen, unter welchen das Unternehmen firmiert oder in den letzten fünf (5) Jahren firmiert hat.
2. Details der Registrierung des jeweiligen Unternehmens, wie folgt:
 - a. Firmenbuchauszug (bzw. vergleichbare Registrierungsurkunde(n), in der (denen) Registrierungsnummer, Registrierungsdatum, Ort der Registrierung, Adresse der Geschäftsanschrift, Rechtsform, usw. enthalten sind)
 - b. Adresse(n) von Niederlassungen/Büros in Österreich und gegebenenfalls von weiteren außerhalb Österreichs im Bereich der EU oder des EWRs
 - c. Gründungsurkunde(n) oder gleichwertige Urkunde und Satzung
 - d. Details über die Personen des Aufsichtsrats (Name, Funktion, Firma, etc.)
 - e. Namen von Geschäftsführern und Prokuristen
3. Namen und Adressen der Wirtschaftsprüfer, der Rechtsvertretung sowie der Hauptbanken des Konzessionswerbers.

4. Namen und kurze Beschreibung von Subunternehmen, welche im Rahmen der Konzessionsausübung für den Spielbetrieb erforderliche Leistungen erbringen werden.

Die Anforderungen von Punkt 1 und 2 gelten für den Konzessionswerber, alle Gesellschafter des Konzessionswerbers und deren Eigentümer, die entweder direkt oder indirekt mehr als drei (3) Prozent am Konzessionswerber (oder Gesellschafter) halten, sowie für Tochtergesellschaften (falls vorhanden) des Konzessionswerbers, an denen der Konzessionswerber Beteiligungen von mehr als 10% hält.

5.4. Kriterien für den Konzessionswerber

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Der Bewerber muss nachfolgende Voraussetzungen erfüllen und in diesem Zusammenhang die jeweilige Situation darstellen:

5.4.1. Unternehmensrechtsform und Sitz

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Das Unternehmen muss in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat geführt werden, sein Sitz nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 GSpG in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes liegen und den Spielbetrieb in einer Form abwickeln, die eine effektive und umfassende ordnungspolitische Aufsicht nach dem Glücksspielgesetz erlaubt. [§ 14 Abs. 2 Z 1 GSpG]

Folgende Angaben sind zu machen:

1. Name, Adresse (Sitz), Stadt, Land des konzessionswerbenden Unternehmens
2. (Geplanter) Standort für die Hauptabwicklung des Spielbetriebs
3. (Geplante) Standorte der zentralen, technischen Infrastruktur
4. (Geplante) Standorte der Finanzabteilung

Der Aufsichtsrat soll zum Zeitpunkt der Antragstellung ernannt sein. Ist dies jedoch nicht der Fall, so sind vom Bewerber die verschiedenen, zu besetzenden Rollen und Funktionen zu bezeichnen, mit einem Zeithorizont zur Besetzung zu versehen, sowie voraussichtlich zur Wahl stehende Namen zu nennen.

Falls der Sitz der Kapitalgesellschaft zur Ausübung der Konzession nicht in Österreich liegt und auch nicht geplant ist, in Österreich eine eigene Kapitalgesellschaft zu begründen, sind folgende Zusatzinformationen erforderlich:

- a. Beschreibung der Lotteriekonzession (Umfang, Glücksspiele, Darstellung der betrieblichen Aktivitäten, etc.)
- b. Beschreibung der maßgeblichen Glücksspielaufsicht vor Ort, deren Kontrollmaßnahmen (im Detail) sowie eine schriftliche Erklärung dieser Glücksspielaufsicht zur Bereitschaft, erforderlichenfalls Kontrollauskünfte an die österreichische Aufsicht zu übermitteln und für sie Kontrollmaßnahmen vor Ort nach österreichischen Aufsichtsstandards durchzuführen (behördliche Aufsichtskette).
- c. Form der österreichischen Niederlassung(en)
- d. Geschäftsführung (Namen und Adressen) der österreichischen Niederlassung(en)
- e. Standort(e) der österreichischen Niederlassung(en)
- f. Berichtslinien und Organe der österreichischen Niederlassung(en) innerhalb der ausländischen Kapitalgesellschaft

5.4.2. Satzung der Kapitalgesellschaft

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Die Satzung der Kapitalgesellschaft darf keine Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit und die ordnungsgemäße Spieldurchführung gefährden könnten. [§ 14 Abs. 2 Z 2 GSpG]

Die Satzung der Konzessionswerbers wird diesbezüglich überprüft (übermittelt gemäß Abschnitt 5.3., Ziffer 2.c). Vom Bewerber ist unter diesem Abschnitt nur ein Kapitel-Verweis auf die Satzung des Konzessionswerbers im Antragsdokument einzufügen.

5.4.3. Stamm- und Grundkapital

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Die Kapitalgesellschaft muss über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens 109 Millionen Euro verfügen, deren rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital muss zudem den Geschäftsleitern unbeschränkt und nachgewiesener Maßen für den Spielbetrieb im Inland zur

freien Verfügung steht und darf im Zeitpunkt der Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert sein (Haftungsstock). [§ 14 Abs. 2 Z 3 GSpG]

Der Bewerber hat dazu folgende Nachweise zu erbringen:

1. Vorlage einer geprüften Bilanz eines Geschäftsjahres, das nicht vor dem 1.1.2010 geendet hat, in der ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens EUR 109 Millionen ausgewiesen ist, welches nicht durch Bilanzverluste geschmälert wurde; wenn dieser Betrag durch die letzte Bilanz nicht nachweisbar ist (z.B. Neugründung oder Kapitalaufstockung bei der Kapitalgesellschaft), sind andere geeignete Nachweise einschließlich entsprechender Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer zu erbringen.
2. Vorlage einer Erklärung der Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft, dass ein Betrag von mindestens EUR 109 Millionen unbeschränkt als ausschließlicher Haftungsstock für den Spielbetrieb nach § 14 GSpG zur freien Verfügung steht oder der Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen wird. Dieser Betrag darf nicht durch andere Haftungsverpflichtungen – etwa für die Ausübung anderer in- oder ausländischer Glücksspielkonzessionen – geschmälert sein.
3. Plausibilisierung der rechtmäßigen Mittelherkunft unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kapitalgesellschaft unter Beilage allfälliger Jahresabschlüsse und Prüfberichte der letzten drei Jahre.

Ein Verweis auf bereits beigebrachte Unterlagen an anderer Stelle im Antrag ist zulässig.

5.4.4. Beteiligungen

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Die Personen, die eine Beteiligung am Konzessionär halten und über einen beherrschenden Einfluss verfügen, müssen den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Konzessionsausübung und der Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht liegen. [§ 14 Abs. 2 Z 4 GSpG]

Der Bewerber muss die Seriosität und Unbescholtenheit der natürlichen und/oder juristischen Personen, die als Eigentümer und/oder Geschäftsführer von Gesellschaftern, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% am antragstellenden Unternehmen halten, nachzuweisen.

Diese Nachweise haben folgende Angaben zu enthalten:

1. ob gegen die Personen oder das beteiligte Unternehmen ein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
2. ob gegen die Personen oder das beteiligte Unternehmen eine rechtskräftige Verurteilung für einen der folgenden Tatbestände zutrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
3. ob die Personen oder das beteiligte Unternehmen ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, erfüllt haben.

5.4.5. Qualifikation der Geschäftsleitung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Die Geschäftsleiter müssen auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und es darf kein Ausschlussgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 gegen sie vorliegen. [§ 14 Abs. 2 Z 5 GSpG]

Der Bewerber muss die fachliche Qualifikation in geeigneter Form (z.B. durch Lebensläufe, Urkunden, ...) durch Angabe von besonderen Kenntnissen, Funktionen, Vorbildung, Auszeichnungen, usw. der Geschäftsleiter des Konzessionswerbers angeben.

Der Bewerber muss auch bestätigen, dass gegen die Geschäftsleiter kein Ausschlussgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 vorliegt (z.B. bestimmte gerichtliche Verurteilung, finanzstrafbehördliche Bestrafung, Eröffnung von Konkurs-/Ausgleichsverfahren). Die Angaben sind durch entsprechende behördliche Auskünfte nachzuweisen. Wenn im Sitzstaat des Bewerbers derartige behördliche Auskünfte nicht erlangbar sind, ist eine eidesstattliche Erklärung zu den Ausschlussgründen gemäß § 13 der Gewerbeordnung 1994 zu erbringen.

5.4.6. Wirksame Aufsicht

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Die Struktur des allfälligen Konzerns, dem der oder die Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten, angehören, und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Sitzstaates dürfen eine wirksame Aufsicht über den Konzessionär nicht behindern. [§ 14 Abs. 2 Z 6 GSpG]

Die Struktur des allfälligen Konzerns ist an dieser Stelle durch ein Organigramm darzustellen. In dieser Struktur sind die Beteiligungsverhältnisse ersichtlich zu machen. Auch ist darzulegen, wie aus der Sicht des Bewerbers wirksame Aufsicht durch die österreichischen Behörden möglich ist bzw. ermöglicht werden kann.

5.5. Fachliche Qualifikation des Konzessionswerbers

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	KEINE

Nachfolgende Punkte fordern eine Darstellung der Qualifikation des Bewerbers anhand konkreter, fachlicher Kriterien.

5.5.1. Erfahrungen

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Der Bewerber muss seine relevante Erfahrung in der Errichtung, im technischen und organisatorischen Betrieb und in der Weiterentwicklung eines Lotterieunternehmens beschreiben. Im Besonderen sind Angaben zu in Komplexität vergleichbaren Lotterie-Unternehmungen innerhalb der EU oder des EWR zu machen, die zumindest seit fünf (5) Jahren in Vollbetrieb stehen.

Der Bewerber hat den Namen der Lotterie oder des vergleichbaren Lotterieunternehmens, die in diesem Unternehmen wahrgenommene Verantwortung und eine kurze Beschreibung der erbrachten Leistungen (z.B. Geschäftsplanung, Organisation und Personalbesetzung, Technologien, Vertriebsnetzwerk, Marketing, usw.) sowie der angebotenen Glücksspiele anzugeben. Zudem ist seine Erfahrung mit der behördlichen Glücksspielaufsicht zu beschreiben und sind allfällige für angegebene Referenzunternehmungen im Ausland maßgebliche Aufsichtsbestimmungen und Aufsichtsstandards darzustellen.

Von speziellem Interesse sind vergangene, gegebenenfalls vergleichbare Erfahrungswerte im Bereich der anzubietenden Glücksspiele gemäß GSpG, deren Einführung und Darstellung von positiven und negativen Einflussfaktoren für deren Entwicklung über einen Zeitraum von zumindest fünf (5), bevorzugt mehr, Jahren.

Auch soll angegeben werden, ob die verschiedenen Leistungen selbst oder durch Subunternehmen bzw. Lieferanten geleistet wurden.

Die Erfahrungen, die durch Unternehmen einbracht werden, welche am Bewerber wesentlich (mind. 25%) beteiligt sind oder an denen der Bewerber wesentlich beteiligt ist, werden berücksichtigt.

5.5.1.1. Image und Corporate Social Responsibility

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Das Image eines Lotterieunternehmens am Markt ist von außerordentlicher Bedeutung. Der Bewerber muss seine Erfahrungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Imagepflege und Wahrnehmung von gesellschaftspolitischer und sozialer Verantwortung darstellen.

5.5.1.2. Österreichischer Glücksspielmarkt

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Der Bewerber muss auch darstellen, welche Kenntnisse er über den österreichischen Lotterien- und Glücksspielmarkt hat und welche Aktivitäten in Vorbereitung auf diese Interessentensuche getroffen wurden (z.B. Marktforschung, allfällig vorhandene oder geschaffene Infrastruktur, usw.).

5.5.2. Infrastruktur

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Der Bewerber muss Ausführungen zur geplanten bzw. bereits verfügbaren Infrastruktur machen und dem Konzessionsgeber darlegen, wie die Infrastruktur und die verfügbaren Ressourcen die zu erfüllenden Aufgaben bewältigen können. Zur Infrastruktur zählen alle physischen und organisatorischen Ressourcen, wie z.B. die Organisationsstruktur des Bewerbers, Personalressourcen, Standorte, Vertriebsstruktur, Telekommunikationsnetzwerke, Terminals, Rechenzentren, Zentralsysteme, Spielbetrieb, Logistik und Sicherheit.

Die Angaben sollen die geplante Situation zum Start der Konzession bzw. den Weg dorthin reflektieren.

Der Bewerber muss für die genannten Bereiche seine bereits verfügbare Infrastruktur bzw. deren Planungs- und Vorbereitungsstand (jeweils eine Kurzübersicht) beschreiben. Falls neue Infrastruktur errichtet werden muss, sind Angaben zur Implementierung und Inbetriebnahme in Form eines entsprechenden, groben Implementierungsplans zu machen.

Dem Antrag ist ein Organisationsplan (Übersicht) beizufügen, der die wichtigsten Abteilungen und Funktionen identifiziert. Auch sind Angaben über Schlüsselpositionen mit prinzipiellen Aufgaben, ungefähre Personalanzahl in den einzelnen Bereichen und die zu erwartende, weitere Personalentwicklung (Neueinstellungen, Gesamtbedarf, usw.) zu machen. Der Organisationsplan sollte im Einklang mit den erforderlichen betrieblichen Aktivitäten und Entwicklungsmaßnahmen stehen.

5.5.3. Entwicklungsmaßnahmen

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Unter Entwicklungsmaßnahmen sind sämtliche Aktivitäten, die den österreichischen Glücksspielmarkt auf Basis eines guten und soliden Glücksspielangebots gemäß GSpG maßvoll weiter entwickeln, zu verstehen. Es ist nicht das definierte Ziel (und daher auch nicht bewertungsrelevant), Umsatz, Erträge oder Abgaben zu maximieren. Ziel ist vielmehr eine umfassende Abdeckung der anzubietenden Glücksspiele nach §§ 6 bis 12b GSpG, die als attraktives und für den österreichischen Markt maßgeschneidertes Spielangebot auf Basis einer verantwortungsbewussten Vermarktung eine Abdrängung der Glücksspielnachfrage in die Illegalität verhindert. Dazu soll das Niveau der bisherigen Marktdurchdringung erhalten und über die Konzessionslaufzeit unter Berücksichtigung der ordnungspolitischen Grundsätze organisch fortentwickelt und an Innovationen angepasst werden (siehe auch Kapitel 1.1).

Somit soll einleitend die Herangehensweise und die geplante Situation zu Konzessionsbeginn beschrieben und verständlich dargestellt werden, sowie wie sich diese Situation in den nächsten Jahren entwickeln und verändern wird (z.B. Veränderungen an den Produkten zum Start der Konzession, neue Ergänzungsprodukte, neue Trends, neue Zielgruppen, Marken, usw.).

Unter diesen Rahmenbedingungen muss der Bewerber folgende, weitere Angaben machen:

1. Darstellung der Produkte nach §§ 6 bis 12b GSpG, inkl. einer Begründung, warum das Produkt für den österreichischen Markt geeignet ist (die Ist-Situation zum Beginn der Konzession). Es besteht keine Verpflichtung, die derzeit am Markt angebotenen Produkte in dieser Form weiter zu führen.
2. Entwürfe bzw. Vorschläge für Spielbedingungen gemäß § 16 GSpG für die genannten Produkte
3. Eine Beschreibung von geplanten Entwicklungen von Produkten zumindest für die nächsten fünf (5) Jahre mit einer Begründung, warum die geplanten Produkte oder Entwicklungen für den Markt geeignet scheinen und welche Zielgruppen adressiert werden.
4. Entwicklung und Veränderung des Vertriebs
5. Wie werden Kunden erreicht? Welche Entwicklungen sind zu erwarten?
6. Technologische (Weiter-)Entwicklungen und Investitionen
7. Entwicklung und Wichtigkeit der Marke, Bekanntheitsgrad, Beschreibung von Risiken bei Einführung neuer Marken und Logos
8. Gegebenenfalls Bereiche für weiteres Entwicklungspotential

5.5.4. Eigenmittel

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Der Bewerber muss Angaben zu seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungskraft machen. Dazu zählen u.a. Informationen über

1. die Kapitalstruktur und die Vermögenslage, Rückstellungen
2. die verfügbare Kapitalausstattung für Investitionen und Marketingmaßnahmen
3. die Finanzkraft und finanziellen Möglichkeiten, um den laufenden Betrieb und die Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten
4. etwaig bestehende Abschreibungs- oder Entwertungsrisiken
5. eventuell zusätzlich verfügbare (oder genutzte) Ressourcen von Gesellschaftern oder Eigentümern

5.5.4.1. Finanzielle Entwicklung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Es ist ein Überblick über die aktuelle Ertragslage sowie ein Ausblick über die Umsatz- und Ertragsentwicklung in den nächsten fünf (5) Jahren zu geben. Dies ist durch einen Businessplan zu belegen. Auch soll eine finanzielle Prognose für die Jahre 2018+ abgegeben werden (inkl. Darlegung der getroffenen Annahmen).

5.5.5. Spielsuchtvorbeugung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Proaktive Spielsuchtvorbeugung ist eines der wichtigsten ordnungspolitischen Ziele des Konzessionsgebers. Das Spielangebot muss so ausgerichtet sein, dass Spielsuchtpotentiale festgestellt werden und in die Produktentscheidung einfließen.

Der Bewerber muss seine Prozesse, Aktivitäten, Systeme, und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung und Mechanismen zur Erkennung von Spielsucht beschreiben. Auch ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen die Wirksamkeit der Aktivitäten überprüft wird.

Zusätzlich sind Prozesse und Maßnahmen zu beschreiben, die im Falle von potentieller oder identifizierter Spielsucht eines Spielteilnehmers ergriffen werden. Auch soll dargestellt werden, wie gegebenenfalls das Umfeld des Spielteilnehmers berücksichtigt wird.

5.5.6. Spielerschutz

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Spielerschutz gehört ebenso wie die Spielsuchtvorbeugung zu den wichtigsten ordnungspolitischen Zielen. Der Bewerber muss nachvollziehbar darlegen, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Interessen der Spielteilnehmer zu schützen, diese fair zu behandeln und die Altersgrenzen zur Teilnahme effektiv durchzusetzen.

Der Bewerber muss seine Spielerschutzmaßnahmen umfassend beschreiben und hat Vorschläge zu deren Fortentwicklung zu unterbreiten, besonders hinsichtlich

1. Jugendschutz, wie insbesondere die Verhinderung von Teilnahme an Glücksspielen durch Personen unter der festgelegten Altersgrenze
2. Berücksichtigung von Spielerschutzüberlegungen bei der Spiel/Produktplanung

-
3. Konsumentenschutz zur Wahrung der Interessen der Spieler
 4. Sicherstellung der Verpflichtungen aus dem Spielvertrag, insbesondere der ordnungsgemäßen Spielteilnahme und der Gewinnauszahlungen
 5. „Responsible Gaming“ Aktivitäten und Maßnahmen
 6. Werbetätigkeiten
 7. Schulungen
 8. Kooperationen und Forschung mit Fachexperten
 9. Gewinnerbetreuung
 10. Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen
 11. allfällige, weitere Spielerschutzmaßnahmen

Der Konzessionär ist auch zur Zusammenarbeit mit der Stabstelle für Suchtprävention und Suchtberatung des BMF verpflichtet.

5.5.7. Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Kriminalität sind weitere, wichtige ordnungspolitische Ziele. Es ist von eminentem Interesse des Konzessionsgebers, Glücksspiel in legaler und kontrollierter Form anzubieten und damit die gebotenen Möglichkeiten zur illegalen Abwicklung von Glücksspielen weitestgehend einzuschränken. Dennoch birgt auch der legale Bereich ein großes Gefahrenpotential.

Der Bewerber muss seine Prozesse, Maßnahmen, Systeme und Einrichtungen

1. zur Geldwäsche und Kriminalitätsvorbeugung sowie
2. zum Schutz gegen weitere Formen illegaler oder nicht erlaubter Aktivitäten in Bezug auf den Spielbetrieb (z.B. Innentäter, Datenintegrität, usw.)

beschreiben.

5.5.8. Betriebssicherheit

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Unter Betriebssicherheit ist die sichere und dauerhafte Abwicklung und Durchführung von Ausspielungen ohne nennenswerte Unterbrechungen zu verstehen. Solche Unterbrechungen oder Minderungen im Produkt- und Spielangebot könnten zu unerwünschter Verlagerung von Spielteilnahmen zu Spielangeboten außerhalb der ordnungspolitischen Kontrolle führen. Der Bewerber muss darlegen, mit welchen Maßnahmen er dies verhindern wird. Zumindest sind folgende Bereiche zu beschreiben:

1. Geschäftskontinuität: Angaben zu den Geschäftskontinuitätsstrategien und Plänen, bzw. deren Entwicklung
2. Versicherungen: Angaben über (gegebenenfalls bestehende) Versicherungen und deren Deckungssummen
3. Risikomanagement: Angaben zu proaktiven Risikomanagementprozessen, sowohl operativ als auch strategisch.
4. Sicherstellung der Kontinuität: Mit welchen Maßnahmen stellt der Bewerber sicher, dass die kontinuierliche Durchführung von Ausspielungen gem. §§ 6 – 12b GSpG (speziell im Fall einer Konzessionsneuübernahme) gewährleistet wird.
5. Abhängigkeiten von Vertragspartnern (insbesondere Subunternehmer, Lieferanten, usw.) können ebenso zu Einschränkungen der Betriebssicherheit führen. Der Bewerber soll seine grundsätzlichen Richtlinien und Geschäftsbeziehungen in diesem Zusammenhang beschreiben.
6. Sicherheitskonzepte für die einzelnen Standorte (z.B. Rechenzentrum, VLT-Outlets, ...) gegen Überfall, Betrug und Cybercrime sowie andere strafrechtliche Angriffe

5.5.8.1. Übergabe

Bedeutung	Antwort
INFORMATION	JA

Der Bewerber soll zusätzlich ein Konzept darlegen, wie die Konzession nach Ablauf von 15 Jahren übergeben werden könnte (potentielle Maßnahmen zur Übergabe von Informationen, Daten, usw. an einen neuen Konzessionär). Dieses Konzept wird nicht zur Bewertung

herangezogen. Im Konzessionsbescheid sind jedoch entsprechende Auflagen im öffentlichen Interesse möglich.

5.5.9. Qualitätssicherung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Eine funktionierende Qualitätssicherung der Prozesse und Systeme ist ein weiterer, wesentlicher Bestandteil für eine verlässliche Ausübung der Konzession. Prozessqualität im Betrieb und der Abwicklung von Lotteriespielen kann in vielen Bereichen des Unternehmens fest- und sichergestellt werden. Unter anderen zählen dazu auch Managementsystem-Prozesse und damit verbundene Zertifizierungen. Der Bewerber muss die Herangehensweise und seine wesentlichen Maßnahmen zur Organisation und Optimierung der Qualität in den Prozessen beschreiben.

Zusätzlich sollen konkrete Angaben zur Qualitätssicherung in folgenden Bereichen gemacht werden:

1. Spielerschutz und Spielsuchtvorbeugung
2. Kundenservice, Beschwerdemanagement
3. IT Betrieb und Systemverfügbarkeit
4. Hard- und Software
5. Schulungen (Vertrieb, Mitarbeiter, usw.)

5.5.9.1. Zertifizierungen

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Der Bewerber muss über höchste Integrität und Sicherheit verfügen, um ausreichend Vertrauen am Markt genießen zu können. Dies gilt sowohl für die Organisation als auch den gesamten Betrieb und alle damit verbundenen Aktivitäten. Damit diese Integrität und Sicherheit auch formell nachgewiesen werden kann, wurden seitens der Lotteriedachverbände verschiedene, zertifizierbare Standards entwickelt und implementiert. Der Bewerber sollte Erfahrung mit diesen Standards haben und über entsprechende, gültige Zertifikate für folgende Standards verfügen:

- Informationssicherheit: ISO 27001 und WLA Sicherheitskontrollstandard (WLA SCS)

-
- Responsible Gaming

Als Nachweis ist die entsprechende Erfahrung zu beschreiben und dem Antrag sind Kopien der Zertifikate anzuschließen.

5.5.10. Betriebsinterne Aufsicht

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	JA

Der Konzessionär muss über umfangreiche interne Aufsichtsprozesse verfügen, damit die Integrität des Spielbetriebs und der Organisation durch laufende Kontrolle gewahrt bleibt. Interne Aufsichtsprozesse können von verschiedenen Organen wahrgenommen werden. Der Bewerber muss seine Bereiche zur qualifizierten, betriebsinternen Aufsicht darlegen und beschreiben. Insbesondere sollten folgende Bereiche, sowie deren Aufgaben, Prozesse und das Berichtswesen dargestellt werden:

1. Aufsichtsrat
2. Management
3. Interne Revision
4. Compliance mit Gesetzen und Regularien
5. Audit- und Kontrollprozesse

Das Glücksspielgesetz sieht auch Kontrollen durch den Konzessionsgeber vor. Der Bewerber muss angeben, wie diese Kontrollen unterstützt werden.

6. Konzessionsbescheid

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Der Konzessionsbescheid muss gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 GSpG bestimmte Festlegungen enthalten und kann mit Nebenbestimmungen versehen sein. Diese werden nachfolgend erläutert.

6.1. Gesetzlich geforderte Festlegungen

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

1. Die Konzessionsdauer beginnt mit 01.10.2012 und beträgt 15 Jahre.
2. Nach Erteilung der Konzession ist eine Sicherstellung für die Konzessionsdauer zu leisten. Diese wird in Abhängigkeit vom angebotenen Glücksspielportfolio, jedenfalls mit mindestens 20 % des gesetzlichen Mindestgrund- oder Stammkapitals des Konzessionärs festgesetzt. Im Einvernehmen mit dem Konzessionsgeber ist diese Sicherstellung
 - a. in bar oder
 - b. in Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften oder Kreditinstituten jeweils mit solider Bonität
 bei einem Kreditinstitut mit solider Bonität zu erlegen. Hierbei dürfen Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, nur bis zu 25% der erforderlichen Gesamtsicherstellung als Sicherstellung hinterlegt werden, wobei zur Berechnung dieser Grenze Schuldverschreibungen von Kreditinstituten der gleichen Kreditinstitutsgruppe (§ 30 BWG) zusammenzuzählen sind.
3. Die Höchstzahl bewilligbarer Video Lotterie Terminals im Sinne des § 12a Abs. 2 GSpG wird mit bis zu 5000 festgelegt. Die regionale Verteilung sowie die Anzahl der Geräte pro Standort muss gesondert angesucht und bewilligt werden. Im Rahmen der Bewilligung wird die Bundesministerin für Finanzen unter anderem darauf achten, dass lokale, ordnungspolitische Gesichtspunkte berücksichtigt und eine übermäßige regionale Konzentration von Glücksspielangeboten vermieden werden kann. Dadurch

ist es möglich, dass die genannte Höchstzahl an VLTs letztlich auch wesentlich unterschritten wird.

6.2. Weitere Nebenbestimmungen

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Der Konzessionsgeber kann im Konzessionsbescheid die Konzession mit Nebenbestimmungen versehen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 14 Abs. 4 GSpG). Folgende Punkte könnten z.B. im Bescheid enthalten sein (nicht abschließend):

- Im Konzessionsbescheid können Nebenbestimmungen hinsichtlich Anforderungen an Unterstützung und Kooperation des Konzessionärs im Zuge einer Konzessionsübergabe an einen neuen Konzessionär nach Ablauf dieser zu vergebenden Konzession enthalten sein. (wie in Kapitel 5.5.8.1. dargelegt).
- Je nach Szenario gemäß Kapitel 5.2 und Situation wird der Konzessionsgeber im Konzessionsbescheid Kontrollmaßnahmen bestimmen und Sicherstellungen festsetzen, damit die übertragenen Glücksspiele mit Beginn der Konzessionslaufzeit gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen im GSpG vollumfassend durchgeführt werden.
- Im Fall einer Bewerbung gemäß Kapitel 5.2 Ziffer 2 werden mit dem Konzessionsbescheid Auflagen erteilt, die sicherstellen, dass die Tochtergesellschaft auch die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 2 GSpG erfüllt.
- Auch behält sich der Konzessionsgeber zur Sicherung der kontinuierlichen Konzessionsausübung vor, über die zu leistende Sicherstellung hinaus wesentliche Sicherstellungen oder Sanktionen zu bestimmen, die zum Tragen kommen, falls in den Antragsdokumenten vorgesehene Meilensteine o.ä. nicht erreicht werden oder aus Sicht der Behörde gefährdet erscheinen.
- Auflagen, dass das Stamm- oder Grundkapital über die Laufzeit der Konzession nicht reduziert werden darf.
- Bestimmungen zu den gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.

7. Evaluierung und Entscheidungskriterien

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Dieser Abschnitt beschreibt allgemein die Evaluierungskriterien zur Ermittlung jenes Bewerbers, von dem neben Erfüllung der formalen Kriterien die beste Ausübung der Konzession zu erwarten ist.

Es wird ein beratender Beirat eingerichtet, welcher die erhaltenen Anträge analysiert und bewertet und nach Abschluss eine Empfehlung an die Bundesministerin für Finanzen zur Erteilung einer Konzession abgibt.

Zur Erörterung der eingelangten Anträge der Konzessionswerber kann eine (gemeinsame) mündliche Verhandlung angesetzt werden.

7.1. Evaluierungskriterien

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Jeder Antrag wird unter Berücksichtigung aller zeitgerecht erhaltenen Informationen professionell und fachlich beurteilt. Dazu wird ein entsprechendes Bewertungssystem verwendet.

7.1.1. Allgemeine Bewertung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 GSpG sind folgende Kriterien zu erfüllen:

#	Kriterium	Entscheidung
1	Rechtsform und Sitz der Kapitalgesellschaft	Erfüllt/nicht erfüllt
2	Bestimmungen der Satzung	Erfüllt/nicht erfüllt
3	Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft	Erfüllt/nicht erfüllt
4	Beteiligungen	Erfüllt/nicht erfüllt
5	Qualifikation der Geschäftsleitung	Erfüllt/nicht erfüllt
6	Konzernstruktur	Erfüllt/nicht erfüllt

7.1.2. Spezielle Bewertung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Für jene Bewerber, die sämtliche Kriterien gemäß 7.1.1 erfüllt haben, wird im Rahmen der Bewertung gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 GSpG die fachliche Qualifikation für nachfolgend genannte Kriterien anhand des angegebenen Punktesystems bewertet:

#	Kriterium	Max. Punkte
1	Erfahrungen	30
2	Infrastruktur	30
3	Entwicklungsmaßnahmen	40
4	Eigenmittel	30
5	Spielsuchtvorbeugung	40
6	Spielerschutz	50
7	Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung	30
8	Betriebssicherheit	30
9	Qualitätssicherung	20
10	Betriebsinterne Aufsicht	20
	Gesamt	320

7.1.3. Punktevergabe für die Bewertung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Punkte werden nach folgender Bewertungsskala vergeben:

Prozent	Beschreibung
90 – 100	Die Antwort übertrifft die Erwartungen und war (nahezu) perfekt für das entsprechende Kriterium
80 – 89	Die Antwort war gut und trifft die Erwartungen für den Bereich

Prozent	Beschreibung
60 – 79	Die Antwort war dem Kriterium angemessen, jedoch wurden Einschränkungen identifiziert oder Bedenken geäußert
50 – 59	Die Antwort ist noch ausreichend, aber mangelhaft
0 – 49	Die Antwort wird als unzureichend eingestuft oder deutet auf nicht ausreichende Kompetenz hin

Jedes bewertete Kriterium des Antrags erhält somit eine Punkteanzahl, die sich aus der Multiplikation von verfügbaren Punkten mit dem erzielten Prozentsatz ergibt. Die Summe aller erzielten Punkte ergibt das Gesamtergebnis.

Obwohl die verschiedenen Kriterien unterschiedlich gewichtet sind, wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Anforderungen ausreichend erfüllt werden müssen – unabhängig von ihrer Gewichtung. Sollte ein Bewerber hinsichtlich eines der Kriterien gemäß Punkt 7.1.2 mit *„Die Antwort wird als unzureichend eingestuft oder deutet auf nicht ausreichende Kompetenz hin“* beurteilt werden, kann dessen Bewerbung nur dann zum Zug kommen, wenn alle anderen Bewerber ebenfalls hinsichtlich mindestens eines Kriteriums gemäß Punkt 7.1.2 mit *„Die Antwort wird als unzureichend eingestuft oder deutet auf nicht ausreichende Kompetenz hin“* bewertet wurde. Sollte ein Bewerber hinsichtlich mehrerer Kriterien nach Punkt 7.1.2 mit *„Die Antwort wird als unzureichend eingestuft oder deutet auf nicht ausreichende Kompetenz hin“* bewertet werden, wird ihm die Konzession nur dann erteilt werden, wenn sämtliche anderen Bewerber ebenfalls hinsichtlich der gleichen oder einer höheren Anzahl von Kriterien gemäß Punkt 7.1.2 diese Bewertung erhalten haben und dieser Bewerber insgesamt die höchste Punktezahl aller Bewerber erhält. Sollte es zu einem Punktegleichstand kommen, so bewirkt die höhere Einzel-Punkteanzahl aus dem Bereich Spielerschutz, die Entscheidung.

7.2. Konzessionserteilung

Bedeutung	Antwort
ZWINGEND	ZUSTIMMUNG

Die Bundesministerin für Finanzen wird jenem Bewerber, der sämtliche Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 GSpG erfüllt und die Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Z 7 GSpG am besten erfüllt, die Konzession durch Bescheid erteilen.